Der Landrat **17.05.2022**

IV/50

Anfrage an den Sozialausschuss am 19.05.2022 zum Tagesordnungspunkt „Vermittlungshemmnis Wohnungslosigkeit“ (50/015/2022)

1. Welche Leistungen im Kontext der psychosozialen Beratung vergibt das Jobcenter ME-aktiv insgesamt?

Das Angebot der psychosozialen Betreuung gem. § 16a Nr. 3 SGB II wird durch Beratungsstellen im Kreis Mettmann sichergestellt, mit denen der Kreis eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Integrationskräfte im Jobcenter erkennen den Bedarf der Kundinnen und Kunden und vermitteln diese dann in die Maßnahme.

Mit der psychosozialen Betreuung werden Menschen aus dem Rechtskreis SGB II unterstützt, bei denen eine psychosoziale Problemlage festgestellt wird, die nicht durch andere Hilfsangebote oder Maßnahmen des SGB II beseitigt werden kann. Die Betreuung dient dabei dem Ziel, die psychosoziale Problemlage dauerhaft zu überwinden, damit Hemmnisse der oder des Einzelnen bei der Vermittlung in Arbeit beseitigt werden. Inhalt dieser Betreuung ist zunächst die Feststellung des Ist-Zustandes, gefolgt von einer fortwährenden Problemanalyse bis hin zur Erarbeitung einer Veränderungsstrategie, um eine Veränderungsmotivation zu erzielen. Im Rahmen dieser Betreuung können weitere Bedarfe erkannt, oder eine persönliche Entwicklung erzielt werden, die weitergehende Angebote oder Maßnahmen mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration notwendig bzw. möglich machen, und in die die Kundinnen und Kunden dann unmittelbar einmünden können.

2. Welche Leistungen der psychosozialen Beratung werden durch das Jobcenter ME-aktiv für Wohnungslose/von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen erbracht?

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II erbracht. Das Jobcenter ME-aktiv gibt hierbei gezielt Beratungsscheine aus. Die Inhalte der jeweiligen Leistungen ergeben sich aus den Kontrakten des kommunalen Trägers (kT) mit den Versorgungsstrukturen im Kreis Mettmann. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden auf dieser Grundlage in jedem Einzelfall individuell zusammengestellt. Die Grundzielsetzung ist in jedem Einzelfall, der Abbau eines (oder auch mehrerer) vorhandenen Vermittlungshemmnisses.

3. Auf welche Weise stehen das Jobcenter ME-aktiv und die vier kreisweit zuständigen Wohnungslosenhilfen des SKF, der Caritas und der Bergischen Diakonie miteinander in Kontakt?

Die Aufgabe der Unterbringung / Wohnungslosenhilfe obliegt den kreisangehörigen Städten. Das Jobcenter ME-aktiv hat hierbei keine eigene gesetzliche Rolle. Der kT hat in seiner Weisungslage zu den Kosten der Unterkunft ausdrücklich auf die Beratungsstruktur der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann hingewiesen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter ME-aktiv erfolgt insbesondere in Fällen angedrohter Zwangsräumungen durch die zuständigen Amtsgerichte. In vielen Fällen können drohende Räumungen durch die Beratungsstruktur geklärt werden.

4. Für die Finanzierung der Wohnungslosenhilfe sind hälftig der LVR sowie der Kreis Mettmann zuständig. Hier werden 2 Personalstellen für die Einrichtung der Caritas Beratungsstelle Wohnungslosenhilfe in Mettmann gemeinsam finanziert. Gibt es Signale seitens des Trägers, ob dies auskömmlich ist?

Der Kreis Mettmann (als örtlicher Träger der Sozialhilfe) und der Landschaftsverband Rheinland (als überörtlicher Träger der Sozialhilfe) tragen zusammen seit Jahrzehnten – wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten – die Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann. Diese gliedert sich in vier Versorgungsregionen und vier Anbieter aus der Wohlfahrt. Die konkrete Personalisierung der Beratungsstellen obliegt (wie bei anderen Kontrakten auch) dem jeweiligen Leistungsanbieter. Weder dem LVR noch dem Kreis Mettmann sind akute Bratungsdefizite bekannt.

5. Wird der Beseitigung der Wohnungslosigkeit Priorität vor der Vermittlung in Arbeit eingeräumt und wird dies in Beratungen ausreichend gewürdigt?

Sowohl die Vermittlung in Arbeit als auch die Vermittlung in Wohnraum stellen wichtige Teile im Leben der Betroffenen dar. Das Engagement aller staatlichen Stellen darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. U.a. wurde auch aus diesem Grunde die „Landesinitiative Endlich ein Zuhause“ an der Beratungsstruktur der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann angedockt. Der Kreis Mettmann trägt hierbei die für die Förderung notwendigen Eigenmittel.
Die aktuellen Erkenntnisse des plötzlichen Vorhandenseins von privatem Wohnraum (sowohl von Privatpersonen, als auch von Wohnungsbaugesellschaften) zur Bewältigung der Ukraine-Situation sollte in jedem Fall auch weiterhin beobachtet und genutzt werden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn private Anbieter den vorhandenen Wohnraum allen bedürftigen Personengruppen zur Verfügung stellen würden.